



**Stadt Leipzig**

# **GEBÜHRENSATZUNG**

**für die Benutzung der von der Stadt Leipzig  
verwalteten Friedhöfe**



## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Trauerhallennutzung</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Leichenhalle, einschließlich Urnentransport</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Vergabe von Grabstätten zur Erdbestattung</b>	<b>5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Vergabe von Grabstätten zur Urnenbeisetzung</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Friedhofsnutzungs- und -unterhaltungsgebühr</b>	<b>6</b>
<b>§ 9</b>	<b>Erdbestattungsgrab öffnen und schließen</b>	<b>6</b>
<b>§ 10</b>	<b>Einebnung von Grabstätten und Beräumung von Grabmalen</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Urnenbeisetzung</b>	<b>7</b>
<b>§ 12</b>	<b>Aus- und Umbettung von Leichen und Aschen</b>	<b>7</b>
<b>§ 13</b>	<b>Gebühren für Zusatzleistungen</b>	<b>7</b>
<b>§ 14</b>	<b>Gebühren für Verwaltungsleistungen</b>	<b>7</b>
<b>§ 15</b>	<b>Gebühren für weitere Sonderleistungen</b>	<b>8</b>
<b>§ 16</b>	<b>Inkrafttreten der Gebührensatzung</b>	<b>8</b>
	<b>Kontaktdaten</b>	<b>9</b>



# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe**

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 1, 2, 8a, 9ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), sowie des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), die folgende Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Der Geltungsbereich für die Gebührensatzung erstreckt sich auf die in § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Leipzig in der gültigen Fassung genannten Friedhöfe.
- (2) Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen ist gebührenpflichtig. Es werden Benutzungs-, Grabnutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den §§ 4-15 dieser Satzung.  
  
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich um Nettobeträge.  
Diese Gebühren werden nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
- (4) Gebühren werden bei der Rücknahme von Leistungsanträgen für Gräber oder Bestattungen anteilig fällig. Eine Rückzahlung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

### **§ 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist
  - a) wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/Beisetzung nach § 10 SächsBestG verpflichtet ist oder
  - b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
  - c) sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 30 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ist eine Gebührenschuldnerin / ein Gebührenschuldner nicht vorhanden, nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vollstreckt. Die entstehenden Kosten hat die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner zu tragen.

### § 4 Trauerhallennutzung

1	Kapellen auf den kommunalen Friedhöfen einschl. Grunddekoration, Musikanlage/Orgel, Bahrwagen/Bahrtuch, Nutzungszeit enthält Vor- und Nachbereitungszeit	
1 a	Südfriedhof Hauptkapelle bis 120 Min. Nutzungszeit	637,00 €
1 b	Südfriedhof West-/Ostkapelle, Kapellen der Stadtteolfriedhöfe bis 60 Min. Nutzungszeit	192,00 €
2	Urnenübergaberaum bis 10 Min. Nutzungszeit	74,00 €
3	Erdbestattungsübergaberaum bis 10 Min. Nutzungszeit	98,00 €
4 a	Überziehung der Nutzungszeit bis 20 Min. - Südfriedhof Hauptkapelle	112,00 €
4 b	Überziehung der Nutzungszeit bis 30 Min. - übrige Kapellen	89,00 €
5	Abschiedsraum/ -zelle bis 30 Min.	86,00 €
6	Benutzung Bahrwagen inkl. Bahrtuch	30,00 €

### § 5 Leichenhalle, einschließlich Urnentransport

1	Überführung einer Urne innerhalb der Stadt Leipzig sowie per Postversand	60,00 €
2	Benutzung der Leichenhalle je Verstorbener pro Tag	20,00 €
3	Urneneinstellung ab dem 14. Tag je angefangene Woche	11,00 €
4	Reinigung und Desinfektion der Leichenmulden je Benutzung	25,00 €
5	Zuführung von Verstorbenen aus der Leichenhalle zur Umsargung	17,00 €



## § 6 Vergabe von Grabstätten zur Erdbestattung

1	Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre	
1 a	Erdreihengrab	415,00 €
1 b	Erdreihengrab für ordnungsbehördliche Bestattung einschl. Pflege	837,00 €
2	Grabnutzungsgebühr für 10 Jahre	
2 a	Kinderreihengrab (bis zum 2. Lebensjahr)	203,00 €
2 b	Kindergemeinschaftsgrab (bis zum 2. Lebensjahr) einschl. Pflege	125,00 €
3	Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre	
3 a	Erdwahlgrab einstellig	968,00 €
3 b	Erdwahlgrab zweistellig	1.649,00 €
3 c	Erdwahlgrab dreistellig	2.614,00 €
3 d	Erdwahlgrab vierstellig	3.422,00 €
3 e	Wandstelle, Erbbegräbnisse, Wahlstellen je m <sup>2</sup>	778,00 €
4	Grabgebühr für 20 Jahre einschl. Pflege	
4 a	Erdgemeinschaftsgrab ohne individuelle Gestaltung	1.139,00 €
4 b	Erdgemeinschaftsgrab mit namentlicher Nennung – zzgl. zu 4 a	429,00 €
5	Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr	
5 a	Erdwahlgrab einstellig	48,00 €
5 b	Erdwahlgrab zweistellig	82,00 €
5 c	Erdwahlgrab dreistellig	131,00 €
5 d	Erdwahlgrab vierstellig	171,00 €
5 e	Wandstelle, Erbbegräbnisse, Wahlstellen pro m <sup>2</sup>	18,00 €

## § 7 Vergabe von Grabstätten zur Urnenbeisetzung

1	Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre	
1 a	Urnenreihengrab	208,00 €
1 b	Urnenreihengrab für ordnungsbehördliche Bestattung einschl. Pflege	349,00 €
2	Grabnutzungsgebühr für 20 Jahre	
2 a	Urnenwahlgrab bis zu 6 Urnen	683,00 €
2 b	Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen	643,00 €
2 c	Baumgrab bis zu 10 Urnen Südfriedhof	3.623,00 €
2 d	Baumgrab bis zu 6 Urnen Ostfriedhof	2.877,00 €
2 e	Kolumbariumsnische bis zu 2 Urnen inkl. Verschlussplatte	2.009,00 €
2 f	Kolumbariumsnische bis zu 5 Urnen inkl. Verschlussplatte	2.385,00 €
2 g	Kolumbariumsnische ab 6 Urnen inkl. Verschlussplatte	2.589,00 €
2 h	Kolumbariumsplatz für eine freistehende Urne	1.028,00 €
3	Grabgebühr für 20 Jahre einschl. Pflege	
3 a	Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung	1.466,00 €
3 b	Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Gestaltung und ohne Namensnennungen	759,00 €



3 c	Urnengemeinschaftsgrabstätten Partnerbeisetzung	1.206,00 €
3 d	Urnengemeinschaftsgrabstätten inkl. naturnaher Pflege - Gemeinschaftsbaum	930,00 €
4	Verlängerung der Nutzungsrechte je Jahr	
4 a	Urnenwahlgrab	33,00 €
4 b	Urnenwahlgrab Baum (Baumgrab)	163,00 €
4 c	Urnenwahlgrab Kolumbariumsniische	116,00 €

### **§ 8 Friedhofsnutzungs- und -unterhaltungsgebühr**

Für die Nutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen und -anlagen (laufende Pflege, Unterhaltung, Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit) werden unabhängig von Art und Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1	bei Neuverleihung eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre	420,00 €
2	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	21,00 €

### **§ 9 Erdbestattungsgrab öffnen und schließen**

1	Erdbestattungsgrab öffnen und schließen (inkl. Trauerzugführer)	
1 a	einfache tiefe Bestattung	446,00 €
1 b	doppelte tiefe Bestattung oder im Hartholzсар	594,00 €
1 c	Kindergrab	222,00 €
2	Grundherstellung von Gräbern	
2 a	Erdbestattungsgrab	82,00 €
2 b	Kindergrab	61,00 €
2 c	Urnengrab	61,00 €
2 d	Ausschmücken einer Erdgrabstätte	131,00 €

### **§ 10 Einebnung von Grabstätten und Beräumung von Grabmalen**

1	Grabeinebnung	
1 a	Erdreihengrab und Erdwahlgrab bis zweistellig	84,00 €
1 b	Erdwahlgrab ab dreistellig, Erb-, Wahl- und Wandstelle	253,00 €
1 c	Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Kindergrab	42,00 €
2	Grabmalberäumung	
2 a	Kissenstein oder Holzkreuz	69,00 €
2 b	Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Kindergrab	79,00 €
2 c	Erdreihengrab, Erdwahlgrab bis zweistellig	141,00 €
2 d	Erdwahlgrab ab dreistellig, Wahlstellen, Wand- oder Erbbegräbnisse	312,00 €



## § 11 Urnenbeisetzung

1	Urnenbeisetzung, einschl. Urnenstelle öffnen und schließen, Träger/Trauerzugführer	144,00 €
2	Ausschmücken einer Urnengrabstätte	50,00 €

## § 12 Aus- und Umbettung von Leichen und Aschen

1 a	Aus- und Neueinbettung – je Urne	538,00 €
1 b	Aus- und Neueinbettung – je Sarg (ohne Neusarg)	2.109,00 €
2 a	Ausbettung – je Urne	397,00 €
2 b	Ausbettung – je Sarg (ohne Neusarg)	1.514,00 €

## § 13 Gebühren für Zusatzleistungen

1	Gruftreinigung (bei Beisetzungen eines weiteren Verstorbenen in der Gruft)	223,00 €
2	Zusatzbeleuchtung je Leuchter mit Wachskerze	13,00 €
3	Glockengeläut bis zu 4 Glocken auf dem Südfriedhof je Glocke (3 Minuten)	43,00 €
4 a	Auswahlzuschlag XVII. Abt. Waldabteilung Südfriedhof	50,00%
4 b	Auswahlzuschlag Urnenhain Südfriedhof und Kolumbarium	30,00%

## § 14 Gebühren für Verwaltungsleistungen

1	Nachbelegung in eine vorhandene Grabstätte	83,00 €
2	Genehmigung zur Beisetzung in einer übergroßen Urne (über 20 cm Durchmesser und/oder 30 cm Höhe)	39,00 €
3	Ausstellung eines Grabscheines, Sicherungsscheines, Urnenaufnahmescheines, Grabsteinfreigabe	25,00 €
4	Grabmalgenehmigungen	
4 a	Aufstellen eines Grabmales für Urnengräber und bis zweistellige Erdwahlgräber	77,00 €
4 b	Aufstellen von Grabmalen für größere Gräber als § 14 Nr. 4 a	149,00 €
4 c	Aufstellen eines vorläufigen Grabzeichens	25,00 €
4 d	Aufstellung einer Steinbank oder für fest installierte Grableuchten oder zusätzliche Grabmale auf Wahlgräbern	71,00 €



5 a	Jahresgebühr für Einfahrerlaubnis	26,00 €
5 b	Tagesgebühr für Einfahrerlaubnis	3,00 €
5 c	Einfahrerlaubnis für Dienstleistungserbringer je Jahr	32,00 €
6	Terminänderung für Beisetzung/Bestattungen auf Wunsch der Hinterbliebenen	37,00 €
7	Nachforschungs-/Suchgebühren je 1 Stunde	31,00 €
8	Antragsbearbeitung für die Ausgestaltung von Trauerfeiern in der Trauerhalle und an der Grabstätte (Digitale Bilder, Beamer, Video, Fernseher, elektronische Zusatzleistungen, u. Ä.)	25,00 €

### **§ 15 Gebühren für weitere Sonderleistungen**

Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich dabei nach den tatsächlichen Aufwendungen, zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungszuschlages von 25 %.

### **§ 16 Inkrafttreten der Gebührensatzung**

Die Gebührensatzung tritt zum Monatsersten nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung, der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe, außer Kraft.

Jung  
Oberbürgermeister

Leipzig, 21.06.2024





## Kontaktdaten

### Postanschrift

Stadt Leipzig  
Amt für Stadtgrün und Gewässer  
Abteilung Friedhöfe  
04092 Leipzig

### Besuchsanschrift

Stadt Leipzig  
Amt für Stadtgrün und Gewässer  
Friedhofsweg 3  
04299 Leipzig

### Website

[www.leipzig.de/friedhoefe](http://www.leipzig.de/friedhoefe)

### E-Mail

[friedhoefe@leipzig.de](mailto:friedhoefe@leipzig.de)

### Zentrale Telefonnummer Abteilung Friedhöfe

0341 123 5700